

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Noch etwas zur Vervollständigung und Berrichtigung der beiden den Bürger Kantons-Richter D. Vogel betreffenden Vorfällen

Autor: Hirzel, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Besluß wird angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums über die Anfrage wegen der Waffenübung der Rekruten in die helv. stehenden Truppen wird verlesen.

In geschloßner Sitzung wird folgender Besluß angenommen:

Nach Anhörung seiner Commission über die Bezahlung der Gehalte der obersten Gewalten;

In Erwägung, daß es unschicklich ist, immer besondere Dekrete über die Bezahlung der Mitglieder der obersten Gewalten zu geben;

In Erwägung aber, daß der dermalige Mangel an baarem Geld in der Staatskasse nicht gestattet, die gehörige Einförmigkeit und die Bezahlung der Rückstände anders als nach und nach zu Stand zu bringen;

hat der große Rath beschlossen:

1. Mit Anfang des Jahrs 1800 soll alle Monate ein Monat an die rükständigen Gehalte den Mitgliedern der obersten Gewalten bezahlt werden.

2. Wenn diese rükständigen Gehalte bis zu Ende des Brachimonts 1799 werden entrichtet seyn, so solle hernach alle zwei Monate die Summe des Betrags von drei Monaten des nach dem Gesetz vom 9ten Heumonat verminderten Gehaltes bezahlt werden, bis die rükständigen Monate saldiert sind.

3. Wenn hernach die rükständigen Gehalte saldiert sind, so soll jeden Monat der Betrag des Gehaltes von dem zunächst verflossenen Monat den Mitgliedern der ob. Gewalten bezahlt werden.

traktats vollständig erfüllen wird. — Helvetien hofft, daß derjenige, dessen kriegerische Talente so glänzend bei seiner Befreiung von den Feinden mitwirkten, auch auf seine schlimme Lage aufmerksam seyn, und mitten unter den wichtigen Interessen die ihm anvertraut sind, nicht vergessen wird, Uebel zu lindern, welche der Sache der Republiken so unendlich nachtheilig sind.

Antwort des General Lecourbe.

B. Direktoren. Ich eile Ihnen zu bezeugen, wie sehr ich alle die verbindlichen und schmeichelshafsten Dinge, welche Ihr Schreiben vom 13. Dec. (a. St.) enthält, empfinde. Wenn ich das Glück hatte, bei der Befreiung der Schweiz mitzuwirken, so bin ich es gänzlich den Tapfern, welche ich die Ehre zu kommandiren hatte, schuldig. — Ich kenne den ganzen Umfang der Opfer, welche Helvetien der neuen Ordnung der Dinge gebracht hat, die üble Lage einiger Kantons bleibt mir stets gegenwärtig. Glauben Sie, daß ich nichts lebhafter wünsche, als soviel möglich die drückenden Lasten zu erleichtern, welche die Unwesenheit der Armee diesem großmuthigen Volke auflegt. — Überzeugt von Ihrer aufrichtigen Theilnahme an den Triumphen der meiner Anführung untergebenen Armee, deren Geschick so eng mit der helvetischen Republik verbunden ist, werden meine Verhandlungen mit Ihnen auf das unbeschränkteste und aufrichtigste Vertrauen gegründet seyn.

Frankfurter Nachrichten.

Das helvetische Vollziehungs-Direktorium an den General Lecourbe, Oberbefehlshaber der Truppen in Helvetien.

B. General. Das Vollziehungs-Direktorium beeifert sich, Ihnen bei Ihrer Ankunft in Helvetien die Versicherung seiner Achtung und seines Wunsches, mit Ihnen in die Verhältnisse eines aufrichtigen und wechselseitigen Vertrauens zu treten, vorzulegen. — Sie werden in ihm, B. General, eine Regierung finden, welche eifrigstig darauf ist, aus allen Kräften zu dem Erfolge Ihrer militärischen Unternehmungen mitzuwirken, deren Kräfte aber durch die Natur der Gegebenheiten und durch vormalige Irrthümer beschränkt werden. Glauben Sie indes, daß selbige keine Anstrengung versäumen, und ihrerseits die Forderungen des Allianz-

Noch etwas zur Vervollständigung und Berichtigung der beiden den Burger Kantons-Richter D. Vogel betreffenden Vorfällen.

Nach dem, was nun endlich der B. Vogel selbst, über die beiden ihn betreffenden Vorfälle, in das neue helvetische Tagblatt Nro. 118 und 119 hat einrücken lassen, ist wohl das ganze unparteiische Publikum außer allem Zweifel, was es von den Beschuldigungen des Burger Repräsentanten Billeter gegen die Zürcherische Interimsregierung, und andern Verlautungen dieser Art halten solle. Da indessen der B. Vogel sich über die Einseitigkeit der im Nro. 103. des Tagblatts enthaltenen Anerkennung beschwert, so mag folgendes noch zu gänzlicher Auseinandersetzung und Belichtung derselben dienen.

Wenn dem B. Vogel durch Freundes Hand beliebt wurde, seine Stelle im Kantonsgericht, gleich andern noch anwesenden Mitgliedern dieses Dikasteriums, welche dazu zu inclinieren schienen, freiwillig niederzulegen, so geschah es einzlig deswegen, damit er allenfalls einen Eklat, der ihm persönlich unangenehm wäre, und das schiefe Urtheil des Publikums, durch diesen Schritt vermeiden könne. (Siehe den Anfang seines Memorials an die Interimsregierung.)

Hätte B. Vogel gerade anfänglich von der Interimsregierung die Ehrenerklärung begehr, mit welcher er sich am Ende befriedigte, er hätte sie sogleich erhalten, indem die Interimsregierung gar kein Geheimniß daraus machte, daß sie durch ihre allgemeine Maßregel niemand habe kränken oder benachtheiligen wollen; allein B. Vogel drang ausdrücklich auf Wiedereinsetzung in seine Stelle, und gab zu verstehen, daß er sie alsdann freiwillig niederlegen würde. (Siehe den Schluß seines Memorials an die Interimsregierung.) Hiezu konnte freilich die Interimsregierung nicht Hand bieten, und es ist ihr wohl nicht zu verdenken, da B. Vogel Zeit genug gehabt hätte, sich freiwillig zurückzuziehen, wenn ihm damit gedient gewesen wäre.

Was sagte nun aber die mündliche, durch Dittmanns Hand auf eine einseitige Vorstellung erhaltene Antwort des Erzherzogs? Ich denke doch, weder daß B. Vogel reintegriert, noch daß eine Untersuchung seiner Handlungen vorgenommen, noch daß ihm von der Interimsregierung eine Ehrenerklärung gegeben werden solle? — In dieser Rücksicht war also die Erklärung der Interimsregierung allerdings freiwillig; sie hatte auch keine andere Absicht dabei, als jedem Missverständnis, soweit von ihr abhäng, zuvorzukommen; zumal man nicht erwarten durfte, daß B. Vogel, nach der Art wie er dieses Geschäft betrieben hatte, sich damit befriedigen werde. — Dass er sich jedoch damit befriedigt habe, beweist theils sein anfängliches Stillschweigen auf die erhaltene Erklärung (es wäre denn Sache, daß er sich in der Zwischenzeit wieder vergeblich an höherm Ort gemeldet hätte), theils denjenige Brief, welchen er 4 Wochen nachher, nemlich unterm 24. Juli, aus Gaiß zu Handen der Interimsregierung geschrieben hatte, und aus welchem die ihm nunmehr so auffallenden Verbalien Wort für Wort ausgeschrieben sind.

Dieses Befremden verdient indessen wirklich einige Nachsicht, da der Brouillon des Briefs seiner Zeit noch vor dem Original abgegeben, und seither vielleicht nicht in die Hände des Verfassers zurückgestellt worden ist.

Was den zweiten Vorfall betrifft, so beziehe ich mich, der Kürze wegen, auf eine umständliche und aktenmäßige Erzählung desselben in der historischen Darstellung der Entstehungsweise und der hauptsächlichsten Berrichtungen der gewesenen zürcherischen Interimsregierung, welche unlängst im Druck erschienen ist. (Siehe S. 61 — 66.) Aus derselben erhellt zur Genüge, daß die Arrestation des B. Vogels lediglich die Sache des k. k. Militärs war, und daß die Interimsregierung sich blos als Werkzeug das bei mußte gebrauchen lassen, nachdem B. Vogel Civil, statt Militärarrest erhalten hatte. Uebrigens erklärt er sich ja am Ende selbst in seinem Brief, daß er der Interimsregierung darüber niemals etwas zur Last legen werde, ungeachtet er Anfangs Miene mache, auch die Art, wie sie sich ihres diesfältigen Auftrags gegen ihn entledigte, rügen zu wollen.

Aus diesem Wenigen wird nun das unbeschaffene Publikum leicht abnehmen, daß es wirklich am besten in den Stand gesetzt wird, ein richtiges Urtheil über einen Gegenstand zu fassen, wenn er von allen Seiten ins Licht gestellt wird; und daß dieses jetzt geschehen ist, kann mit vollkommen genügen.

Zürich, 24. Decemb. 1799.

J. J. Hirzel

Erklärung.

In dem Bulletin officiel de Lausanne und in den Helvetischen Neigkeiten N. 88. lese ich unter der Rubrik: Inlandische Nachrichten, folgendes: „In Schwanden, Kanton Luzern, ward ein Auflauf bald durch einige Husaren, mit denen Ischokke herumsprengte, gedämpft.“ Ich erkläre anmit: 1) Dass ich von keinem Auflauf im Kanton Luzern weiß. 2) Dass obbesanntes Schwanden im Kanton Waldstätten liegt, und 3) Dass B. Ischokke, Regierungscommissär von Waldstätten, zu keiner Zeit mit Husaren im K. Luzern herumzusprengen kam.

Luzern, 29. Decbr. 1799.

Vincenz Rüttimann,
Regierungsstatthalter des Kant. Luzern.